

Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten (explanation for authorized recipient)

Ich (I), **Daten des Empfangsbevollmächtigten** (personal data authorized recipient)

Herr/Frau/Firma
(Mr./Mrs./Company)

Name, Vorname
(name, first name)

Geburtsdatum, Geburtsort
(date and place of birth)

Straße, Hausnummer
(street, house number)

Land, Postleitzahl, Wohnort
(country, zip code, city)

bin damit einverstanden (agree), **Empfangsbevollmächtigter** nach § 46 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zu sein für (to be authorized recipient complying to § 46 para.2 Vehicle Registration Regulation (FZV))

Daten des Halters (data of the keeper)

Herr/Frau/Firma
(Mr./Mrs./Company)

Name, Vorname
(name, first name)

Geburtsdatum
(date of birth)

Straße, Hausnummer
(street, house number)

Land, Postleitzahl, Wohnort
(country, zip code, city)

Fahrzeug (vehicle)

Fahrzeugklasse, Hersteller
(vehicle-category, manufacturer)

Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(vehicle identification number)

Kennzeichen (plates)

Gleichzeitig bevollmächtige ich als Fahrzeughalter(in) die oben genannte Person, Empfangsbevollmächtigter zu sein. (I as the owner of the vehicle am hereby designating the above named person as recipient)

Ahrweiler, den (date)

Unterschrift des **Empfangsbevollmächtigten**
(signature of the authorized recipient)

Unterschrift des **Halters**
(signature of keeper)

Hinweise:

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt.

Sie müssen die Post **unverzüglich** an den Halter des Fahrzeuges weiterleiten.

Legal Information:

As authorized recipient in compliance with § 46/ 2 FZV any official notices, inquiries and subpoenas (including police force and the court of justice) to the keeper will be substitutionally adressed to you. You are required to inform the actual keeper of the vehicle immediately.

Auszug aus § 46 FZV

§ 46 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnortes, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. **Besteht im Inland kein Wohnsitz**, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, **so ist die Behörde des Wohnortes oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig**. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

...